


Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II/EG-Referat-199/27

 An das
 Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft

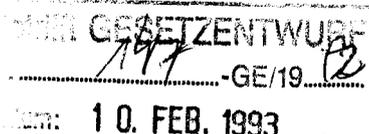
 Stubenring 1
 1011 Wien

A-6010 Innsbruck, am 29. Dezember 1992

Tel: 05 12/508, Durchwahl Klappe 131

FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

 Betreff: Entwurf einer Novelle zum Flurverfassungsgesetz
 Grundsatzgesetz (FGG);
 Stellungnahme

12. Feb. 1993

D. Unterlechner

Zu Zahl 13.141/05-I 3/92 vom 16. November 1992

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Flurverfassungsgesetz (FGG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 5):

Nach den Erläuterungen (S. 4) ist zu schließen, daß mit gesondertem Bescheid die Gesetzeswidrigkeit festzustellen ist. Erst dann kann der entsprechende Ersatz des Schadens begehrt werden. Sollte es nicht besser lauten "Hat die Agrarbehörde die Abfindung einer Partei abgeändert, weil sie gesetzwidrig war ...". Nur wenn eine Abfindung nicht gesetzmäßig war, wird diese abgeändert werden. Dies ergibt sich aber wohl aus dem Spruch und nicht aus der Begründung eines Bescheides.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung läßt die Feststellung der Gesetzeswidrigkeit vom Zeitpunkt der vorläufigen Übernahme bis zu einer oberstinstanzlichen Entscheidung über den Zusammenlegungsplan zu. Dabei erhebt sich die Frage, ob diese Feststellungsbescheide auf Antrag zu erfolgen haben oder auch von Amts wegen zu erlassen sind. Baut man ein derartiges Feststellungsverfahren in den bisherigen

- 2 -

Ablauf eines Grundzusammenlegungsverfahrens ein, so kann dieses sinnvollerweise nur im Rechtsmittelverfahren über Entscheidungen von Berufungen gegen den Zusammenlegungsplan erfolgen. In den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Agrarbehördengesetzes (S. 7) ist ausgeführt, daß in erster Linie dafür gesorgt werden sollte, daß nicht unbedingt jene Instanz, die den Schaden verursacht hat, über die Entschädigungen abspricht. Dasselbe muß aber auch für die bescheidmäßige Feststellung gelten, daß die übergebene Abfindung gesetzwidrig ist.

Bei dem in Rede stehenden Abs. 5 müßte daher das Wort "Agrarbehörde" durch das Wort "Berufungsbehörde" ersetzt werden. Damit wäre auch gewährleistet, daß hinsichtlich einer erst in der Berufungsinstanz (Landesagrarsenat) gesetzwidrig zugewiesenen Abfindung durch den Obersten Agrarsenat eine derartige Feststellung getroffen werden kann. Die Feststellung der Gesetzwidrigkeit und die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung sollen jedenfalls von derselben Behörde (Landesagrarsenat bzw. Oberster Agrarsenat) getroffen werden.

Sollte nach Ansicht des Grundsatzgesetzgebers die Zeitspanne zwischen vorläufiger Übernahme und Entscheidung der Berufungsinstanz über Berufungen gegen den Zusammenlegungsplan zu lang sein (selbst unter Bedachtnahme auf § 7a Abs. 4 des Agrarverfahrensgesetzes), bliebe als einzige Alternative, gegen die vorläufige Übernahme das volle Berufsrecht (auch hinsichtlich Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Abfindungen) zu ermöglichen.

Zu Z. 5 (§ 11):

Im Abs. 1 sollte der Ausdruck "Erlassung" durch den Ausdruck "Rechtskraft" ersetzt werden. Zwei Fälle sind vorstellbar:

- a) Es liegt bei Erlassung des Zusammenlegungsplanes kein Bescheid über die Anordnung der vorläufigen Übernahme vor; in diesem Fall ist die vorgeschlagene Formulierung anwendbar.

- 3 -

b) Wurde vorläufig übergeben, steht der Abänderung eines Übergabsbescheides die Rechtskraft entgegen. Eine im Rechtsmittelverfahren festgestellte Ungesetzlichkeit in der Neueinteilung ist wohl nicht geeignet, unter dem Gesichtspunkt "nova res" den Bescheid über die vorläufige Übernahme abändern zu können. Der Wortlaut "vor Rechtskraft" des Zusammenlegungsplanes bietet keine hinreichende Rechtsgrundlage, die Rechtskraft des Bescheides über die Anordnung der vorläufigen Übernahme zu durchbrechen, auch nicht in Zusammenhalt mit der unverändert belassenen Bestimmung des § 11 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes.

Die Möglichkeit der Abänderung eines Bescheides über die Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen ist aus praktischen Gründen notwendig und muß durch eine gesonderte gesetzliche Bestimmung vorgesehen werden. Nur dann ist eine eindeutige gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß auftretende Fehler frühzeitig durch Erlassung eines Änderungsbescheides behoben werden können.

Zu Z. 8 und 9 (§§ 39 und 40):

Es scheint bedenklich, daß auch für Erklärungen, die der Behörde bereits formuliert vorgelegt werden, bestimmte Vorteile des Gesetzes gelten. Nach den im Verwaltungsverfahren geltenden Offizialmaximen ist das Verfahren von der Behörde zu führen und ihr freigestellt, ob sie eine Erklärung aufnimmt oder nicht und für verfahrensrelevant hält. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung scheint nicht klar zum Ausdruck gebracht, was mit einer solchen vielleicht von einem Rechtsvertreter formulierten Erklärung zu geschehen hat. Ist sie in einem Flurbereinigungsverfahren (Flurbereinigungsübereinkommen nach § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz) zu berücksichtigen bzw. sind diese Erklärungen in die Abfindungsberechnung eines Zusammenlegungsplanes einzubauen (§ 23 Abs. 2 lit. b Z. 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz)? Es besteht die Gefahr, daß mit dieser Formulierung grundverkehrsrechtliche Genehmigungen bzw. die Bestimmungen über die Lastenfreistellung bei Grundstücksverkäufen umgangen werden könnten. Mit dem zusätzlichen Einbau der beiden Worte "oder gegenüber" könnte der Behörde die Möglichkeit genommen werden, das Verfahren zu steuern und den Parteien die

- 4 -

Gelegenheit geboten werden, Herr des Verfahrens zu sein und verfahrensregulierend zu wirken.

Es wird folgende Ergänzung angeregt:

Der Abs. 7 des § 4 sollte in etwa lauten:

"Bodenwertänderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, sind in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 3 Abs. 1 festzusetzen. Durch Änderung der Flächenwidmung
eintretende Wertänderungen können jedoch nur bis zur Anordnung der vorläufigen
Übernahme von Grundabfindungen berücksichtigt werden."

Der bisherige § 4 Abs. 7 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes besagt lediglich,
daß Bodenwertänderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, zu berück-
sichtigen sind. Es ist unklar, ob die durch Änderung der Flächenwidmung nach
der vorläufigen Übernahme entstandenen Wertänderungen (Bauland) auch Berück-
sichtigung zu finden haben. Gelten diese Grundstücke als solche von besonderem
Wert (§ 13 Abs. 6 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz), besteht nach § 20 Abs. 10
des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes ein Anspruch, sie wieder dem bisherigen
Eigentümer zuzuweisen, sofern sie nicht durch gleichwertige Grundstücke ersetzt
werden können. Nach der vorläufigen Übernahme ist jedoch eine solche Zuweisung
nicht mehr möglich, ohne daß nicht die Neueinteilung abgeändert werden müßte.
Im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz ist dieser Sachverhalt berücksichtigt,
indem § 15 *leg.cit.* eine Neubewertung durch Änderung der Flächenwidmung nur bis
zur vorläufigen Übernahme vorsieht. Durch den gemachten Änderungsvorschlag könnten
allfällige Bedenken hinsichtlich einer Grundsatzkonformität beseitigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion
zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Spercher